

A. KRITERIEN FÜR NEUE CLUBS

1. Antrag

Anträge auf Gründung eines Lions Clubs können von organisierten Gruppen, Clubs oder Gesellschaften mit gewählten Amtsträgern an Lions Clubs International gerichtet werden. Ein solcher Antrag ist an den internationalen Hauptsitz der Vereinigung zu stellen. Nach der Zustimmung des erwähnten Vorstandes, soll eine Charterurkunde, die vom Präsidenten und dem Sekretär der Vereinigung unterschrieben ist, dem Club ausgestellt werden. Ein Lions Club soll als gegründet angesehen werden, wenn seine Charter offiziell ausgestellt wurde. Die Annahme der Charter durch einen Lions Club gilt als Ratifikation, Anerkennung und Verpflichtung gegenüber der Satzung und Zusatzbestimmungen dieser Vereinigung und als Einwilligung in die Interpretation und Regelung der Beziehung des Lions Clubs zu dieser Vereinigung durch diese Satzung und Zusatzbestimmungen gemäß den, von Zeit zu Zeit, geltenden Gesetzen des Bundesstaates, in dem die Internationale Vereinigung der Lions Clubs amtlich eingetragen ist. Ab 1. Januar 2018 müssen alle Clubgründungsgebühren über MyLCI eingereicht werden.

2. Dokumentation

Kein neuer Club erhält eine Charterurkunde, wird in die Unterlagen von Lions Clubs International aufgenommen oder offiziell anerkannt, bis folgende Dokumente in der internationalen Zentrale in Oak Brook, Illinois, USA, vorliegen und vom internationalen Vorstand bzw. einer von diesem befugten Person genehmigt wurden:

- a. Ein ausgefüllter offizieller Gründungsantrag.
- b. Die Namen von mindestens zwanzig (20) Chartermitgliedern, von denen 75 Prozent der Mitglieder im selben Multidistrikt leben oder arbeiten und neue Lions sind, außer, wenn der Mitgliedschaftsentwicklungsausschuss dies anderweitig bewilligt wird, und im Falle einer freundschaftlichen Teilung eines großen bestehenden Clubs.
- c. Zahlung der vollen Chartergebühr, die 35 USD beträgt. Vollberechtigten Lions, die aus einem aktiven Lions Club wechseln, wird eine Chartergebühr in Höhe von US\$20 berechnet, mit Ausnahme von Zweigclubmitgliedern, die von dieser Gebühr befreit sind. Charterbeiträge und die Aufnahmegebühr für neue Mitglieder sind nicht erstattbar.
 - (1) Zusätzlich zu den in der Satzung von Lions Clubs International niedergelegten bzw. durch Vorstandsbeschluss genehmigten Gebühren dürfen Distrikte, Unterdistrikte und Clubs keine weiteren Gründungsgebühren erheben.
 - (2) In nicht zu den USA oder Kanada gehörenden Ländern oder Gebieten erfüllt die Vorlage einer von einer anerkannten einheimischen Bank ausgestellten Kopie des

Überweisungsauftrags auf das Konto von Lions Clubs International die Forderung der vorherigen Gebührenentrichtung an Lions Clubs International.

- (3) Eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100 USD wird für Clubgründungsanträge, die nicht von LCI genehmigt werden, erhoben.

3. Gründungsmitglieder

Alle Mitglieder, die innerhalb von 90 Tagen nach dem Genehmigungsdatum einem Lions Club beitreten, gelten als Gründungsmitglieder, vorausgesetzt, dass die Gründungsmitglieder bei LCI gemeldet werden. Alle Mitglieder, die einem Lions Club innerhalb von 90 Tagen nach dem offiziell bestätigten Gründungsdatum beitreten, gelten als Gründungsmitglieder, sofern sie innerhalb von 90 Tagen bei LCI gemeldet werden und die Gründungsgebühren unverzüglich eingehen. Für Clubs mit ausstehenden Beiträgen und Gebühren greifen die bestehenden Suspendierungsbestimmungen.

4. Pate des Clubs

- a. Jeder neue Club muss gemäß Multidistriktssatzung und Zusatzbestimmungen von einem Club, einer Zone, Region, vom Distriktskabinett oder Distriktsausschuss gesponsert werden. Der Patenclub muss im selben Distrikt, in dem sich der neue Club befindet, ansässig sein. Der neue Patenclub muss eingehend mit seinen Verantwortungsbereichen vertraut gemacht werden. Ein Patenclub kann mit Zustimmung des für den Clubort zuständigen Distrikt-Governors von bis zu zwei Mit-Sponsorclubs unterstützt werden. Der Mit-Patenclub kann sich in einem anderen Distrikt befinden. In neuen Lions-Ländern soll sich der koordinierende Lion um die Förderung der Clubaufbauarbeit kümmern.
- b. Der erste Club in einem neuen geografischen Gebiet soll von einem Lions Club und/oder seinem Distrikt gesponsert werden. Für jeden weiteren Club kann die Sponsorschaft entweder von Lions Clubs aus dem ersten sponsernden Distrikt oder von Lions Clubs aus einem anderen Distrikt übernommen werden, unter der Voraussetzung, dass besagte sponsernde Clubs die volle Verantwortung für die Sponsorschaft übernehmen, einschließlich der Ernennung qualifizierter Beratender Lions, bis das noch keinem Distrikt zugeordnete Gebiet einem provisorischen Distrikt zugeordnet werden kann. In besonderen Fällen, über die der internationale Vorstand oder die Mitglieder des Exekutivausschusses entscheiden werden, kann der Sponsorclub aus einem Gebiet ohne Distriktszugehörigkeit stammen.

Die Kriterien für die Genehmigung eines neuen Clubs in derartigen Ausnahmesituationen sind:

- (1) Wenn es in der Nähe des vorgeschlagenen Clubs keinen bereits bestehenden Lions Club mit Distriktszugehörigkeit gibt.
- (2) Wenn kein anderer Club mit Distriktszugehörigkeit wegen der mit einer solchen Bürgerschaft verbundenen finanziellen Verantwortungen bereit ist, den neuen Club zu sponsern.

- (3) Wenn Mitglieder eines vorgeschlagenen Sponsorclubs enge persönliche Beziehungen zu dem für die Gründung vorgeschlagenen Lions Club und dessen potenziellen Mitgliedern haben.
 - (4) Wenn finanzielle Unterstützung von einem Sponsorclub ohne Distriktszugehörigkeit die einzige Möglichkeit ist, Lions-Mitgliedschaft in diesem Gebiet zu fördern, weil Clubs mit Distriktszugehörigkeit nicht in der Lage oder nicht gewillt sind, den Lionismus zu fördern. Dies bezieht sich nur auf Chartergebühren.
- c. Dem Sponsorclub wird ein besticktes Lions-Emblem mit den Worten „New Club Sponsor“, das am offiziellen Clubbanner angebracht werden kann, verliehen.

5. Clubname

- a. Ein für eine Gründung vorgeschlagener Lions Club muss den Namen seines „Stadtbezirks“ oder der entsprechenden staatlichen Gebietskörperschaft, in dem/der er gelegen ist, tragen. Mit der Bezeichnung „Stadtbezirk“ kann eine Groß- oder Kleinstadt, ein Dorf, eine Gebietskörperschaft, ein Landkreis oder ein amtlich benannter Regierungsbezirk gemeint sein. Wenn der vorgeschlagene Club nicht innerhalb der Grenzen eines solchen Stadtbezirks liegt, muss er den Namen des treffendsten und lokal erkennbarsten Regierungsbezirks, in dem er gelegen ist, tragen, außer wenn dies per Abstimmung des Ausschusses für Mitgliedschaftsentwicklung (Membership Development Committee) genehmigt wurde.
- b. Die „unterscheidende Bezeichnung“ für Clubs, die sich im selben „Stadtbezirk“ oder der entsprechenden staatlichen Gebietskörperschaft befinden, kann ein beliebiger Name sein, der den Club deutlich von allen anderen Clubs im selben Stadtbezirk oder der entsprechenden staatlichen Gebietskörperschaft unterscheidet. Die Zusatzbezeichnung steht hinter dem eigentlichen Ortsnamen und erscheint in den offiziellen Unterlagen der Vereinigung in Klammern.
- c. Der Zusatz „Gastgeberclub“ ist ein Titel des Prestige und der Anerkennung für den ersten Club im jeweiligen Stadtbezirk. Es sind ansonsten kein besonderes Prestige, keine Extrarechte oder Privilegien damit verbunden.
- d. Lions Clubs dürfen nicht nach lebenden Personen benannt werden. Die einzige Ausnahme bilden Personen, die das Amt des internationalen Präsidenten von Lions Clubs International bekleidet haben.
- e. Kein Lions Club darf seinem Namen die Worte „International“ als Namenszusatz anfügen.
- f. Der Begriff „Leo“ kann dem Namen eines Lions Clubs als unterscheidende Zusatzbezeichnung angehängt werden.

- g. Wenn der Name eines Unternehmens in den Namen eines Lions Clubs mit aufgenommen wird, muss dem Antrag hierfür ein Schreiben oder ein Dokument beiliegen (zum Beispiel ein Schreiben eines Repräsentanten des Unternehmens auf offiziellem Briefkopf), das zeigt, dass das Unternehmen die Nutzung seines Namens in Verbindung mit der Bezeichnung des Clubs genehmigt hat, bevor der Name eines Clubs, der den Namen eines Unternehmens enthält, genehmigt werden kann.

6. Clubgrenzen

Die Grenzen eines Clubs müssen den Grenzen seines Stadtgebiets oder Verwaltungsbezirks entsprechen oder müssen sich innerhalb der Grenzen eines Einzel-, Unter-, Übergangs- oder provisorischen Distrikts im Zuständigkeitsbereich des Distrikt-Governors befinden und vom Distriktskabinett gemäß den Bestimmungen der Satzung und Zusatzbestimmungen des zuständigen Multidistrikts und/oder Distrikts genehmigt worden sein.

7. Offizielles Charterdatum

Das Datum, an dem der Gründungsantrag genehmigt wird, gilt als offizielles Charterdatum. Dieses Datum wird auf der Charterurkunde und in den offiziellen Unterlagen der Vereinigung angegeben.

8. Charterurkunde

- a. Der Präsident und Sekretär von Lions Clubs International unterzeichnen alle Charterurkunden für neue Clubs. Der Name des Sponsorclubs, Distriktskabinetts oder Distriktsausschusses erscheint ebenfalls auf der Urkunde.
- b. Die Charterurkunden neuer Clubs sind direkt an den Distrikt-Governor oder den koordinierenden Lion zu schicken. Eine genehmigte Charterurkunde für einen nicht zu einem Distrikt gehörenden Club wird an den Präsidenten des neuen Clubs geschickt.

9. Beiträge

Die Beiträge für Chartermitglieder werden ab dem Ersten des Folgemonats nach Meldung des Namens des Mitglieds an den Sponsorclub, koordinierenden Lion und an Lions Clubs International erhoben. Dem neuen Lions Club werden die Beiträge kurz nach der Genehmigung der Charter in Rechnung gestellt.

10. Einsendeschluss des Gründungsantrags

Vollständige Gründungsanträge die vor Geschäftsschluss am 20. Juni im internationalen Hauptsitz in Oak Brook, Illinois, USA eingehen, werden noch im selben Geschäftsjahr bearbeitet.

11. Existenzfähige neue Clubs gewährleisten

- a. Ein Distrikt, der mindestens zehn neue Clubs innerhalb eines Geschäftsjahres gründet, muss hierfür auch die Bestätigung entweder des ersten Vize-Distrikt-Governors, des zweiten Vize-Distrikt-Governors oder des Global Action Team GMT Area Leaders/Special Area Advisors einholen. Die Zahlung der Hälfte der internationalen Beiträge ist nach wie vor noch vor der Genehmigung der Clubgründung erforderlich.
- b. Ein Distrikt darf in einem Geschäftsjahr lediglich drei neue Universitätsclubs mit insgesamt 100 Studenten-gründen. Ein weiterer Universitätsclub bzw. Studenten-Gründungsmitglieder benötigen die Genehmigung des Ausschusses für Mitgliedschaftsentwicklung. Für Gründungszwecke wird ein Universitätsclub als ein aus 5 oder mehr Studenten-Gründungsmitgliedern bestehender Club definiert.
- c. Bei jedem Distrikt, bei dem Lions Clubs International einen vorherigen Missbrauch des Studentenmitgliederprogramms festgestellt hat und dessen Mitgliedschaft zu mehr als 5% Studentenmitgliedern besteht,
 - (1) werden sämtliche Universitätsclubs im jeweiligen Distrikt und
 - (2) alle traditionellen Clubs mit 25% oder mehr Studentenmitgliedern 45 Tage nach der Mitteilung dieser Prüfung unverzüglich in den Status Quo versetzt werden.

B. ZWEIGCLUBS

1. Clubs haben die Möglichkeit, Zweigclubs zu bilden, um den Lionismus in geografische Gebiete auszuweiten, in denen die Umstände die Gründung eines Charterclubs nicht unterstützen. Der Zweigclub würde sich gewissermaßen als Tochterclubs des Mutterclubs, mit einem Zweigclubpräsidenten, Sekretär und Schatzmeister, die als lokal gewählte Amtsträger dienen, treffen. Diese drei Personen bilden gemeinsam mit der Liaison des Zweigclubs den Exekutivausschuss des Zweigclubs.
 - a. Zweigclubs müssen sich an die vom Vorstand festgelegten Richtlinien zur Auswahl des Clubnamens halten.
 - b. Die Namen von mindestens fünf Zweigclubmitgliedern sind notwendig, um einen Zweigclub bilden zu können.
 - c. Die Mitglieder des Zweigclubs werden angeregt, sich mindestens zweimal im Monat zu treffen.
 - d. Die Mitglieder des Zweigclubs stimmen über die Aktivitäten des Zweigclubs ab und sind bei Anwesenheit auch wahlberechtigte Mitglieder im Mutterclub.
 - e. Die Mitglieder des Zweigclubs sollen einen Präsidenten wählen, der dem Vorstand des Mutterclubs angehören und nach Möglichkeit an den ordentlichen Clubtreffen

- und/oder Vorstandstagungen teilnehmen soll, um über die vorgesehenen Aktivitäten des Zweigclubs zu berichten und einen monatlichen Finanzbericht vorzulegen. Außerdem koordiniert er/sie die beiderseitigen Bestrebungen nach offener Diskussion und wirksamer Kommunikation zwischen dem Zweigverein und dem Mutterclub. Mitglieder des Zweigclubs werden dazu ermuntert, an den geplanten Treffen des Mutterclubs teilzunehmen. Der Mutterclub ernennt ein Mitglied des Mutterclubs als Zweigclub-Liaison, der sich um die Entwicklung des Zweigclubs kümmert und den Zweigclubs bei Bedarf unterstützt. Diese Person ist gleichzeitig auch der vierte Amtsträger im Zweigclub.
- f. Die internationalen, Multidistrikts- und Distriktsgebühren werden vom Mutterclub eingezogen und bezahlt. Mitglieder werden anhand des monatlichen Mitgliedschaftsberichts des Mutterclubs hinzugefügt, abgemeldet und erfasst.
 - g. Zweigclubs müssen sich außer in Sonderfällen, die vom internationalen Vorstand und dem Ausschuss für Mitgliedschaftsentwicklung zu genehmigen sind, im selben Distrikt (Einzel oder Unter-) wie der Mutterclub befinden.
 - h. In besonderen Fällen können mit Genehmigung des internationalen Vorstands und des Ausschusses für Mitgliedschaftsentwicklung Zweigclubs in Gemeinden/Gebieten gebildet werden, die derzeit keinen Lions Club haben.
 - i. Eine Gemeinde wird als eine interagierende breitgefächerte Bevölkerungsgruppe an einem gemeinsamen Ort definiert.
 - j. Der Mutterclub muss den Distrikt-Governor über die Bildung des beantragten Zweigclubs unterrichten.
 - k. Der Zweigclub kann nach einem Mehrheitsbeschluss des gesamten Vorstands des Mutterclubs aufgelöst werden. Die Mitglieder des Zweigclubs würden als aktive Mitglieder im Mutterclub verbleiben. Des Weiteren muss Lions Clubs International auch eine schriftliche Mitteilung von den Amtsträgern des Mutterclubs erhalten, dass der Zweigclub aufgelöst wurde.
 - l. Wenn ein Zweigclub in einen neu gecharterten Lions Club umgewandelt wird, müssen die Zweigclubmitglieder anhand des Zweigclub-Umwandlungsformulars mit den Unterschriften des Sekretärs des Mutterclubs und des Distrikt-Governors aus dem Mutterclub abgemeldet werden.

2. Einspruch gegen einen Zweigclub

- a. Von einem bestehenden Club: Gegen die Bildung eines Zweigclubs kann gemäß denselben Bestimmungen und Verfahren, die auch beim Einspruch gegen die Gründung eines gecharterten Lions Clubs gelten, Einspruch erhoben werden.
- b. Von einem Distrikt-Governor: Der Distrikt-Governor kann beantragen, dass der internationale Vorstand die Fortschritte eines Zweigclubs überprüft.

C. BESCHWERDEVERFAHREN BEI CLUBNEUGRÜNDUNGEN

Lions Clubs International unterstützt die Gründung neuer Lions Clubs. Es wird jedoch erkannt, dass in seltenen Situationen die Neugründung eines Clubs durch die verschiedensten Umstände beeinträchtigt werden kann. Die folgenden Verfahrensregeln sollen bei der Anhörung von Beschwerden hinsichtlich der vorgeschlagenen Gründung eines neuen Lions Clubs Anwendung finden:

Eine Beschwerde soll nicht erwogen werden, wenn ein neuer Club im Rahmen einer Clubaufbauinitiative von Lions Clubs International oder einer Entwicklungsinitiative für neue Clubs gebildet wurde oder wenn die Beschwerdegründe laut Einvernehmen der Abteilung Membership & New Club Operations und der Legal Division den vom internationalen Vorstand festgelegten Bestimmungen nicht entsprechen. Beschwerdegründe können u.a. Folgende sein: 1. Gebietskonflikte– kein Club hat exklusives Anrecht auf ein bestimmtes Gebiet; 2. Namensbeschränkungen – kein Club kann gegen den Namen eines neuen Clubs Beschwerde einlegen, ausgenommen dass der Name gegen die gültigen Vorstandsregeln verstößt; 3. Beschränkungen der Gebietsgrenzen – kein Club darf das Gebiet eines neuen Clubs einschränken; 4. Zulassungsbeschränkungen – bestehende Clubs sollten neue Lions Clubs ermutigen und beraten, sind aber zur Genehmigung neuer Clubs nicht notwendig.

Richtlinien für die Dokumentenverteilung: Alle Unterlagen und sachbezogenen Kopien müssen von der/den beteiligten Partei/en an den/die Manager/in der Abteilung Membership Programs & New Club Operations zur Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Mitgliedschaftsentwicklung und den internationalen Vorstand übergeben werden. Die an der Beschwerde beteiligte/n Partei/en darf/dürfen keine Unterlagen an einzelne Direktoren oder andere, in diesem Beschwerdeverfahren nicht aufgeführte, Parteien weiterleiten.

1. Beschwerde

- a. Eine Beschwerde kann nur von einem bestehenden Club eingereicht werden, dessen Chartergebiet direkt betroffen ist (d.h. die vorgeschlagenen Gebietsgrenzen befinden sich in den Gebietsgrenzen des protestierenden Clubs) oder vom Distrikt-Governor des Distriktes, in dem die Clubneugründung stattfinden soll. Ein einzelnes Mitglied kann keine Beschwerde einreichen.

Beschwerde eines Clubs:

Die schriftliche Beschwerde muss von einer allgemeinen Mitgliederversammlung genehmigt werden und vor Genehmigung der Clubgründung beim Distrikt-Governor und Governorratsvorsitzenden eingereicht werden. Der/die Manager/in der Abteilung Membership Programs & New Club Operations muss eine Kopie der schriftlichen Beschwerde erhalten. Falls der Konflikt nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Eingang der Beschwerde bei der Abteilung Membership Programs & New Club Operations durch den Distrikt-Governor und/oder den

Governorratsvorsitzenden beigelegt wurde, müssen der Distrikt-Governor und/oder der Governorratsvorsitzende einen Vorschlag zur Lösung des Konflikts bei der Abteilung Membership Programs & New Club Operations einreichen.

Von einem Distrikt-Governor:

Falls ein Distrikt-Governor die Unterschrift für einen Gründungsantrag verweigert, kann er nachfolgend eine schriftliche Beschwerde mit Angabe von Gründen für die Verweigerung der Unterschrift und einer Empfehlung gemäß dieses Beschwerdeverfahrens einreichen. Falls der Distrikt-Governor sich dazu entschließt, eine Beschwerde einzureichen, muss diese in schriftlicher Form innerhalb dreißig (30) Tage nach Erhalt des Gründungsantrags des Clubs im Hauptsitz eingehen. Falls das hier beschriebene Verfahren nicht eingehalten wird, verliert der Distrikt-Governor damit sein Recht eine Beschwerde einzureichen.

- b. Eine von einem Clubamtsträger oder vom Distrikt-Governor unterschriebene Beschwerde mit Angabe der Beschwerdegründe und der Gründe, warum der neue Club nicht realisierbar ist oder die Existenz eines bestehenden Clubs nachteilig beeinflusst, muss per Post, Fax oder in anderer schriftlicher Form vor dem Gründungstag des geplanten Clubs im internationalen Hauptsitz eingehen.
- c. Muss dem im nachstehenden Absatz C beschriebenen Format entsprechen.
- d. Muss mit einer Gebühr in Höhe von 500,00 USD oder einem dieser Summe entsprechenden Betrag in der jeweiligen Landeswährung eingereicht werden. Falls der internationale Vorstand zu Gunsten des Beschwerdeführers entscheidet, wird diese Gebühr erstattet.
- e. Die beschwerdeführende Partei muss eine Kopie der Beschwerde zum gleichen Zeitpunkt und auf gleichem Kommunikationsweg an den Governorratsvorsitzenden, den Distrikt-Governor, den/die Manager/in der Abteilung Membership Programs & New Club Operations und/oder die Partei(en), gegen die Beschwerde geführt wird, übermitteln. Bei Erhalt einer solchen Beschwerde kann der/die Manager/in der Abteilung Membership Programs & New Club Operations, sofern möglich, der (den) genannten Partei(en) eine Kopie der Beschwerde per Luftpost zukommen lassen. Unter keinen Umständen befreit dies die beschwerdeführende Partei von ihren Pflichten. Auf Antrag soll der Nachweis der Übermittlung der Beschwerde durch die beschwerdeführende Partei an die genannten Partei(en) vorgelegt werden.

2. Antwort:

Eine Stellungnahme zur Beschwerde darf ausschließlich durch die unmittelbar betroffene(n) Partei(en) erfolgen. Die Stellungnahme soll der im nachstehenden Absatz C beschriebenen Form entsprechen. Das Original der Stellungnahme muss im internationalen Hauptsitz innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Beschwerde per Post oder Kurierdienst eingehen.

3. Format der Beschwerde und Stellungnahme

- a. Die schriftliche Beschwerde darf nicht länger als fünf (5) Seiten sein und muss von einem Clubamtsträger oder Distrikt-Governor unterschrieben sein. Anträge auf Überschreitung dieser Seitenzahl werden in keinem Fall genehmigt. Die maximale Anzahl der Seiten schließt die einseitige Deckseite nicht ein. Die Deckseite muss die folgenden Angaben in der aufgeführten Reihenfolge enthalten: (a) Distriktsnummer; (b) Name, Adresse, E-Mail-Adresse und Faxnummer der beschwerdeführenden Partei; (c) Name, Adresse, E-Mail-Adresse und Faxnummer des geplanten neuen Clubs; und (d) Gründungsdatum des geplanten Clubs.
- b. Das eingereichte Dokument muss mit der Originalunterschrift eines bevollmächtigten Repräsentanten des Clubs oder des Distrikt-Governors abschließen.
- c. Sollten irgendwelche Unterlagen diesen Richtlinien nicht entsprechen, kann die Beschwerde nichtberücksichtigt werden und sie wird mit dem Vermerk der Nichtentsprechung zurückgesandt. Sollte vor Zulassung des neuen Clubs, gegen den Protest erhoben wurde, ein ordnungsgemäßes Dokument ersatzweise eingereicht werden, gilt die Beschwerde als fristgerecht eingereicht. Der Ausschuss für Mitgliedschaftsentwicklung kann die Berücksichtigung neu vorgelegter Unterlagen, die diesen Richtlinien nicht entsprechen, abzulehnen.

Falls das Beschwerdeverfahren nicht befolgt wird, ist der Internationale Vorstand nicht dazu verpflichtet, eine Beschwerde oder Stellungnahme zu einer Beschwerde zu berücksichtigen.

Die Unterlagen bezüglich abgelehnter Clubgründungen werden an den eingetragenen Präsidenten des geplanten neuen Clubs zurückgeschickt. Falls sich die Umstände verändert haben, dürfen Anträge auf Genehmigung einer Neugründung neu eingereicht werden.

Sobald vom Ausschuss für Mitgliedschaftsentwicklung eine Entscheidung bezüglich der Annahme oder Ablehnung einer Clubgründung getroffen wurde, kann keine weitere Beschwerde berücksichtigt werden. Die Entscheidung des Ausschusses für Mitgliedschaftsentwicklung ist endgültig und rechtsverbindlich.

Alle Informationen bezüglich einer Beschwerde müssen bis fünfzehn (15) Tage vor der geplanten Vorstandssitzung bei der Hauptabteilung Membership eingegangen sein und werden vom Ausschuss für Mitgliedschaftsentwicklung das ganze Jahr über in Erwägung gezogen.

Jedem Antrag auf Neugründung eines Clubs, gegen den kein offizieller Protest bei Lions Clubs International eingelegt wird, darf stattgegeben werden.

4. Nach dem 1. Juli eines jeden Geschäftsjahres werden ausstehende Clubgründungen, die vor dem 1. Mai des vorherigen Geschäftsjahres eingereicht wurden, an den Distrikt-Governor gesandt, der diese prüfen muss. Der Distrikt-Governor soll dann entweder

einen Scheck bei LCI beantragen und die ausstehenden Gründungsgebühren an die Gründungsmitglieder des noch ausstehenden Clubs zurückgeben, oder die ausstehenden Gründungsgebühren im Namen des Distrikts an LCIF spenden.

Nach dem 1. Juli eines jeden Geschäftsjahres werden ausstehende Clubgründungen, die vor dem 1. Mai des vorherigen Geschäftsjahres eingereicht wurden, an den Distrikt-Governor gesandt, der diese prüfen muss. Falls der Distrikt-Governor der Clubgründung zustimmt, müssen alle beantragten Informationen und/oder Gebühren bis spätestens 31. August bei der Abteilung Membership Programs and New Club Operations eingehen, zu welchem Zeitpunkt der Club dann offiziell zugelassen wird. Falls der ausstehende Club bis zum 31. August nicht den Status eines gegründeten Clubs erhält, muss der Distrikt-Governor einen Scheck von LCI beantragen und die ausstehenden Gründungsgebühren an die Gründungsmitglieder des noch ausstehenden Clubs zurückgeben, oder die ausstehenden Gründungsgebühren im Namen des Distrikts an LCIF spenden. LCI-Mitarbeiter, in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Global Action Team GMT Area Leader, werden feststellen, wohin der Scheck gesandt werden soll.

D. AUSZEICHNUNGEN

1. Internationale Auszeichnungen für Clubaufbau

- a. Individuelle Lions können die folgenden Clubaufbau-Auszeichnungen erwerben: Es gibt 15 Auszeichnungen mit demselben Design, die in drei Stufen aufgeteilt sind:
 - (2) Für die Gründung eines Lions Clubs -- Aufbauauszeichnung Stufe 1 (mit einem blauen Einsatz)
 - (3) Für die Gründung von zwei Lions Clubs – Aufbauauszeichnung Stufe 2 (mit einem blauen Einsatz)
 - (4) Für die Gründung von drei Lions Clubs – Aufbauauszeichnung Stufe 3 (mit einem blauen Einsatz)
 - (5) Für die Gründung von vier Lions Clubs – Aufbauauszeichnung Stufe 4 (mit einem blauen Einsatz)
 - (6) Für die Gründung von fünf Lions Clubs – Aufbauauszeichnung Stufe 5 (mit einem blauen Einsatz)
 - (7) Für die Gründung von zehn Lions Clubs – Aufbauauszeichnung Stufe 6 (mit einem lila Einsatz)
 - (8) Für die Gründung von 15 Lions Clubs – Aufbauauszeichnung Stufe 7 (mit einem lila Einsatz)
 - (9) Für die Gründung von zehn Lions Clubs – Aufbauauszeichnung Stufe 8 (mit einem lila Einsatz)
 - (10) Für die Gründung von 25 Lions Clubs – Aufbauauszeichnung Stufe 9 (mit einem lila Einsatz)
 - (11) Für die Gründung von zehn Lions Clubs – Aufbauauszeichnung Stufe 10 (mit einem lila Einsatz)

- (12) Für die Gründung von 40 Lions Clubs – Aufbauauszeichnung Stufe 11 (mit einem goldenen Einsatz)
- (13) Für die Gründung von 50 Lions Clubs – Aufbauauszeichnung Stufe 12 (mit einem goldenen Einsatz)
- (14) Für die Gründung von 75 Lions Clubs – Aufbauauszeichnung Stufe 13 (mit einem goldenen Einsatz)
- (15) Für die Gründung von 100 Lions Clubs – Aufbauauszeichnung Stufe 14 (mit einem goldenen Einsatz)
- (16) Für die Gründung von 150 Lions Clubs – Aufbauauszeichnung Stufe 15 (mit einem goldenen Einsatz)

Die überarbeiteten Auszeichnungen stehen ab 1. Juli 2013 zur Verfügung. Diese Auszeichnung wird nicht rückwirkend verliehen.

- b. Für die Gründung eines neuen Lions Clubs sollen nicht mehr als zwei Clubaufbau-Auszeichnungen verliehen werden. Der Distrikt-Governor wird bestimmen, welche beiden Lions sich am maßgeblichsten um die Vorarbeit und Gründung des neuen Clubs verdient gemacht haben. Die Empfänger der Clubaufbau-Auszeichnungen können nicht Mitglied im neuen Club sein, es sei denn, dass sie als aktives Mitglied in den Club übergewechselt sind oder zu früherer Zeit Mitglied eines Lions oder Lioness Clubs waren. Der Distrikt-Governor meldet die Namen der Empfänger an den Internationalen Hauptsitz. In Distrikten ohne einen Governor wird/werden der/die auf dem Gründungsantrag genannte/n Organisator/en bestimmen, wer die Auszeichnung erhalten soll.
- c. Clubaufbau-Auszeichnungen werden mit der Gründungsurkunde des Clubs an den Distrikt-Governor zur Verleihung geschickt. Clubaufbau-Auszeichnungen sollten vergeben werden, nachdem der Club ein Jahr und einen Tag langbestanden hat. Die Auszeichnung für Clubaufbau wird an den Distrikt-Governor gesandt, der dem/n Clubgründer/n die Auszeichnung überreicht.
- d. Die Frist für die Beantragung einer Clubaufbau-Auszeichnung nach gewährter Gründungsgenehmigung beträgt sechs Monate.
- e. Weder der Distrikt-Governor noch ein Angestellter im internationalen Hauptsitz kann eine internationale Clubaufbau-Auszeichnung erwerben.
- f. Jeder Lion, der einen neuen Club gründet, erhält vom internationalen Präsidenten ein persönliches Dankeschreiben.

2. Clubaufbau-Auszeichnung für Distrikt-Governor

- a. Diese Auszeichnungen werden Distrikt-Governors im Rahmen des Programms des Internationalen Präsidenten verliehen. Clubaufbau-Auszeichnungen für Distrikt-Governor werden dem letztjährigen Distrikt-Governor nach dem 1. Juni im Anschluss an sein Amtsjahr verliehen. Die Auszeichnung basiert auf der Anzahl der im

vorherigen Geschäftsjahr neu gegründeten Clubs, die am 31. Mai des nächsten Geschäftsjahres noch vollberechtigt sind.

- b. Neue Gründungsanträge, einschließlich aller entsprechenden Unterlagen, müssen bis zum 20. Juni beim Internationalen Hauptsitz eingehen, um für das gegenwärtige Geschäftsjahr berücksichtigt zu werden.

E. KRITERIEN FÜR DIE ERSCHLIESSUNG EINES NEUEN LANDES

1. Die folgenden Kriterien sollen erfüllt sein, ehe dem internationalen Vorstand ein Antrag auf Gründung eines Lions Clubs in einem neuen Land oder geografischen Gebiet zur Genehmigung vorgelegt wird:
 - a. Die Grundsätze und Ziele von Lions Clubs International können unter der Regierungsform des Landes wahrgenommen und erreicht werden.
 - b. Die Bevölkerung und Staatsbürger eines neuen Landes/geografischen Gebiets können frei entscheiden, einem Lions Club beizutreten und sich in offener und sinnvoller Form an den Aktivitäten und Programmen ihres Clubs zu beteiligen.
 - c. Die vorgesehenen Lions Clubs und Distrikte können bei ihrer Clubführung und -verwaltung die internationale Satzung und die Zusatzbestimmungen von Lions Clubs International zu Grunde legen.
 - d. Die neuen Clubs und Distrikte können mit der notwendigen administrativen Unterstützung versorgt werden, unter anderem im Bereich elektronischer Übertragung von Informationen und sprachlicher Unterstützung hinsichtlich der von LCI unterstützten Sprachen.
 - e. Die Bewohner vor Ort sind in der Lage, die vorgesehenen Hilfsaktivitäten des Clubs entsprechend zu unterstützen.
 - f. Das Bank- und Finanzwesen im neuen Land gestattet Überweisungen bzw. ungehinderten Devisentransfer der Vereinigungsgelder.
 - g. Alle Bestimmungen für die Gründung des neuen Clubs sind erfüllt.
 - h. Dem internationalen Vorstand wurde eine Empfehlung für einen Beratenden Lion vorgelegt.
 - i. Vor der Gründung eines Clubs soll ein Beratender Lion ernannt werden, damit die Mitgliederkandidaten von Anfang an genau wissen, welche Verantwortungen mit einer Lions-Mitgliedschaft verbunden sind. Dieser Beratende Lion soll mit dem Koordinierenden Lion zusammenarbeiten, um die Clubgründung zu unterstützen und den Club in den drauffolgenden zwei Jahren zu betreuen.

- j. Zusätzlich zu Verpflichtungen, die der Beratende Lion im Zusammenhang mit der Gründung eines neuen Clubs übernommen hat, sollte der Koordinierende Lion einen Besuch abstatten und sich mit den an der Gründung Beteiligten unterhalten. Der Koordinierende Lion soll dann die Realisierbarkeit der Clubgründung brieflich darlegen und den neuen Länderantrag beifügen, welcher an die Abteilung „Membership“ weitergeleitet wird. Der Koordinierende Lion fasst nach der Clubgründung beim Club nach und berichtet dem Vorstand im Anschluss über die Fortschritte des Clubs-
 - k. Ehe ein neues Lions-Land erschlossen wird, soll der Sponsorclub des vorgesehenen neuen Clubs in einem Brief an den Koordinierenden Lion darlegen, welche Form der Unterstützung er dem neuen Club gewähren wird und welche Vorbereitungen für eine sorgfältige Orientierung im Gange sind. Hierfür trägt der Sponsorclub die Verantwortung.
 - l. Der voraussichtliche Club soll einen Brief abfassen, in dem er zum Ausdruck bringt, zu welchen Verpflichtungen die Mitglieder des vorgesehenen Clubs bereit sind, wozu u. a. die Bezahlung der Beiträge, Durchführung von Spendenaktionen und Pläne für Hilfsaktionen in den vorgeschlagenen Ländern gehören. Dieser Brief ergeht an den Koordinierenden Lion und wird gemeinsam mit dem neuen Länderantrag an den internationalen Hauptsitz übermittelt.
 - m. Der Sponsorclub ist dafür verantwortlich, alle ersten Mitgliederbeiträge für den neuen Club einzusammeln, bis der Club gegründet und in der Lage ist, finanzielle Transaktionen selbst durchzuführen (z.B. über ein eigenes Konto). Wenn der Club gegründet ist und Gelder über eine Finanzeinrichtung zu erhalten sowie zu überweisen, können die Mitglieder die Finanzen selbst übernehmen.
2. Der neue Länderantrag sowie alle dazugehörigen Dokumente müssen der Abteilung „Membership“ im internationalen Hauptsitz zur Genehmigung durch den Ausschuss zur Mitgliedschaftsentwicklung vor der Einreichung eines Antrags auf Clubgründung vorgelegt werden.
 3. Zur Zeit der Genehmigung der Clubcharter wird der internationale Vorstand darüber entscheiden, ob das neue Lions-Land einer provisorischen Zone, Region oder einem Distrikt zugeordnet werden oder vorläufig ohne Distriktszugehörigkeit bleiben soll.

F. KOORDINATIONSAUSSCHUSS FÜR CHINA-ANGELEGENHEITEN

1. **Ziel** – Die Organisation und Gründung neuer Clubs und das Langzeitwachstum und die Entwicklung der Mitgliedschaft in China fördern. Gewährleisten, dass alle derartige Aktivitäten in Übereinstimmung mit der Satzung und den Zusatzbestimmungen der Vereinigung, sowie der Vorstandsdirektiven und der angemessenen Bewilligung der Regierung der Volksrepublik China sind.

2. **Voraussetzungen** – Der Ausschuss sollte mit der Satzung und den Zusatzbestimmungen, sowie den Vorstandsdirektiven der Vereinigung, der Geschichte diplomatischer Beziehungen mit China und den derzeitigen Mitgliedschafts- und Aufbauprogrammen der Vereinigung mit China vertraut sein.
3. **Aufgaben**
 - a. Den Internationalen Vorstand und den Exekutivausschuss als Liaison zur Regierung der Volksrepublik China repräsentieren.
 - b. Nach Bedarf reisen, um sich mit Regierungsbeamten aus China zu treffen.
 - c. An Diskussionen teilnehmen, um die anhaltende Langzeitbeständigkeit diplomatischer Beziehungen zwischen der Vereinigung, China, Gesamtdistrikt 300 Taiwan und anderen Ländern oder geographischen Gebieten innerhalb des Orients und dem konstitutionellen Gebiet Südost Asien zu gewährleisten.
 - d. Hinsichtlich politischer, Regierungs-, rechtlicher und sozialer Entwicklungen, welche die Ziele des Ausschusses beeinflussen könnten, informiert bleiben.
 - e. Das Wachstum und die Entwicklung von Lions Clubs innerhalb von China koordinieren.
 - f. Gelegenheiten für positive Public Relations suchen, um das Image, das Ansehen und die Annehmbarkeit von Lions Clubs und der Vereinigung innerhalb von China zu verbessern.
 - g. Strategische Vorgehensweisen und zukünftig nötige Handlungen vorschlagen, um die Ziele des Ausschusses zu erreichen.
 - h. Andere Funktionen, wie vom Internationalen Vorstand und dem Exekutivausschuss verlangt, ausüben.
4. **Versammlungen** – Der Ausschuss versammelt sich, je nachdem wie es durch den Ausschuss als notwendig erachtet wird und ansonsten, wie durch den Internationalen Präsidenten, den Exekutivausschuss oder den Internationalen Vorstand angewiesen.
5. **Berichterstattung** – Der Ausschuss erstattet Bericht an den Exekutivausschuss und die Aktivitäten des Ausschusses sollen durch den Exekutivausschuss genehmigt werden. Der Exekutivausschuss wird jegliche Angelegenheit hinsichtlich des Komitees, dass die Genehmigung des Vorstandes erfordert, an den Internationalen Vorstand verweisen

G. AUSSENDIENSTMANAGER

1. Gehälter und Sozialleistungen

- a. Vollberufliche Außendienstmanager erhalten ein festes Gehalt, das ihnen ermöglicht, unter den wirtschaftlichen, sozialen und gehaltsmäßigen Bedingungen des Landes oder der Länder, in dem/denen sie tätig sind, (wobei sich diese Bedingungen an den üblichen Gehältern in der Landeswährung, den geleisteten Diensten, am vergleichbaren Lebensstandard und lokalen Sozialleistungen und

Angestelltenvergünstigungen orientieren, jedoch nicht darauf begrenzt sind) einen vergleichbaren Lebensstandard und ein Gehaltsniveau eines Abteilungsleiters I und II im Internationalen Hauptsitz zu erreichen.

- b. Unsere ganztägig und halbtags angestellten Außendienstmanager erhalten eine Unfallversicherung in Höhe von 100.000,00 USD pro Versicherungsfall.

2. Reisen und Spesen

Es gelten die Allgemeinen Rückerstattungsrichtlinien mit folgenden Zusatzprovisionen.

a. Vorlage der Spesenabrechnungen

(1) Vollzeit

Nur die auf Reisen anfallenden Kosten können zu Lasten der Vereinigung verrechnet werden. Die jeweiligen Ausgaben müssen jede Woche auf dem offiziellen Formular im Internationalen Hauptsitz eingereicht werden.

(2) Teilzeit

Nur die mit Reisen verbundenen Kosten können im Einklang mit den Allgemeinen Rückerstattungsrichtlinien zu Lasten der Vereinigung verrechnet werden. Die jeweiligen Ausgaben müssen jeden Monat auf dem offiziellen Formular im internationalen Hauptsitz eingereicht werden.

b. Reisen im PKW

- (1) Für die USA gelten die allgemeinen Rückerstattungsrichtlinien.
- (2) Von Fall zu Fall kann eine Ausnahme gemacht werden, vorausgesetzt, dass zusätzliche Begründungen und Nachweise erbracht werden und die administrativen Amtsträger gemeinsam Genehmigung geben.

c. Sonderreisen

Genehmigung zu Überlandsreisen oder besonderen Fahrten zur Teilnahme an Versammlungen bedürfen vorheriger Genehmigung.

H. CONSTITUTIONAL AREAS

1. Liste der konstitutionellen Gebiete

I. Vereinigte Staaten und Nachbarstaaten, Bermuda und Bahamas

Anguilla
Antingua und Barbuda
Aruba
Bahamas, Commonwealth der
Barbados
Bermuda
Bonaire
Britische Jungferninseln
Cayman Inseln
Curacao
Dominica, Commonwealth von
Grenada
Guyana, Co-operative Republic
Jamaica
Montserrat
Puerto Rico, Freistaat
St. Christopher-Nevis
Saint Lucia
Saint Vincent und die Grenandinen
Sint Maartin (Niederländische Antillen)
Suriname, Republik
Trinidad und Tobago, Republik
Vereinigte Staaten von Amerika
Amerikanische Jungferninseln

II. Kanada

Kanada
Saint Pierre and Miquelon

III. Südamerika, Mittelamerika, Mexiko und die Karibikinseln

Republik Argentinien
Belize
Bolivien
Brasilien
Chile
Kolumbien
Costa Rica
Dominikanische Republik
Ecuador
El Salvador
Französisch-Guyana
Grenada
Guadeloupe
Guatemala

Haiti
Honduras
Jamaica
Martinique
Nicaragua
Panama
Paraguay
Peru
Saint-Barthélemy
St. Christopher-Nevis
St. Lucia
Saint Martin
Vereinigte Mexikanische Staaten
Uruguay
Venezuela

IV. Europa

Ålandinseln
Albanien
Andorra, Fürstentum
Armenien, Republik
Österreich, Republik
Aserbaidshan, Republik
Belgien, Königreich
Belarus, Republik
Bosnien und Herzegowina
Bulgarien, Republik
Kanalinseln
Kroatien, Republik
Zypern, Republik
Tschechische Republik
Dänemark, Königreich
England
Estland, Republik
Färöer
Deutschland, Bundesrepublik
Finnland, Republik
Republik Frankreich
Georgien, Republik
Gibraltar
Grönland
Hellenische Republik (Griechenland)
Ungarn
Island, Republik,
Irland, Republik,

Isle of Man, Republik
Israel
Italien, Republik
Kasachstan, Republik
Kosovo, Republik
Kirgistan, Republik
Lettland, Republik,
Liechtenstein, Fürstentum
Litauen, Republik
Luxemburg, Großherzogtum
Malta, Republik
Nord-Mazedonien, Republik
Moldawien, Republik
Monaco, Fürstentum
Montenegro, Republik
Niederlande, Königreich
Nordirland
Norwegen, Königreich
Polen, Republik
Portugal, Republik
Rumänien
Russische Föderation
San Marino, Republik
Schottland
Serbien, Republik
Slowakische Republik
Slowenien, Republik
Spanien, Königreich
Schweden, Königreich
Schweizerische Eidgenossenschaft
Tadschikistan, Republik,
Türkei, Republik
Ukraine
Wales

V. Fernost und Südostasien

Brunei Darussalam, Sultanat
Kambodscha, Königreich
China Beijing
China Dalian
China Guangdong
China Hong Kong
China/Macau
China Qingdao
China Shaanxi

China Shenyang
China Shenzhen
China Taiwan
China Zhijiang
CMNI (Saipan)
Guam
Japan
Korea, Republik
Lao, Demokratische Volksrepublik
Malaysia, Föderation
Mikronesien, Die Föderierten Staaten von
Mongolei
Myanmar – Republik der Union Myanmar
Philippinen, Republik
Marshallinseln, Republik
Singapur, Republik
Thailand, Königreich

VI. Indien, Südasien und Nahost

Afghanistan, Islamische Republik
Bahrain, Königreich
Bangladesch, Volksrepublik
Indien, Republik
Irak, Republik
Haschemitisches Königreich Jordanien
Libanon, Republik
Malediven, Republik
Nepal, Königreich
Islamische Republik Pakistan
Palästina
Sri Lanka, Demokratische Sozialistische Republik
Vereinigte Arabische Emirate

VII. Australien, Neuseeland, Papua Neuguinea, Indonesien, die Pazifikinseln

Amerikanisch-Samoa, Außengebiet
Australien, Commonwealth
Fidschi, Republik
Indonesien, Republik
Neukaledonien, Außengebiet
Neuseeland
Norfolkinsel, Außengebiet
Papua-Neuguinea
Tahiti
Tonga, Königreich

Vanuatu, Republik
Samoa, Unabhängiger Staat

VIII. Afrika

Algerien, Demokratische Volksrepublik
Angola, Republik
Benin, Republik
Bhutan, Königreich
Botsuana, Republik
Burkina Faso, Demokratische Republik
Burundi, Republik
Kamerun, Republik
Cape Verde, Republik
Zentralafrikanische Republik
Tschad, Republik
Komoren, Union
Kongo, Republik
Kongo, Demokratische Republik
Dschiboti, Republik
Arabische Republik Ägypten
Äthiopien, Demokratische Bundesrepublik
Gabun, Republik
Gambia, Republik
Ghana, Republik
Guinea, Republik
Guinea-Bissau, Republik
Cote d'Ivoire, Republik
Kenia, Republik
Liberia, Republik
Madagaskar, Republik
Malawi, Republik
Mali, Republik
Islamische Republik Mauretanien
Mauritius, Republik
Mayotte
Marokko, Königreich
Mosambik, Republik
Namibia, Republik
Niger, Republik
Nigeria, Bundesrepublik
Reunion, Übersee-Departement
Runanda, Republik
Senegal, Republik
Seychellen, Republik
Sierra Leone, Republik

Somalia
Südafrika, Republik
Südsudan
Swasiland, Königreich
Vereinigte Republik Tansania
Togo, Republik
Tunesien, Republik
Uganda, Republik
Sambia, Republik
Simbabwe, Republik

2. Zuordnungsverfahren für einzelne Länder zu geografischen Gebieten

- c. Die Zuordnung eines neuen oder bereits zugeordneten Vereinigungslandes oder Territoriums zu einem konstitutionellen Gebiet erfordert Genehmigung durch den Internationalen Vorstand.
- d. Ein Überwechsel darf einen bestehenden Multidistrikt, ein Land oder ein Territorium nicht aufsplintern.
- e. Dem Antragsgesuch auf Überwechsel muss (eine) Begründung(en) für den gewünschten Überwechsel sowie eine bescheinigte Kopie des Protokolls der ordentlichen Versammlung, auf welcher der Beschluss gefasst und von den Unterdistrikten und dem Multidistrikt des/der besagten Landes/Länder überprüft und genehmigt wurde, beiliegen.
- f. Bitten Sie sowohl die amtierenden internationalen Direktoren in dem entlassenden Gebiet als auch die in dem aufnehmenden Gebiet des Landes/der Länder um Feedback bezüglich des Überwechsels.
- g. Anträge auf Überwechsel sollten dem internationalen Vorstand spätestens 30 Tage vor der Vorstandstagung im Oktober/November oder März/April vorliegen, damit der Vorstand die Anträge überprüfen kann.
- h. Vorbehaltlich der Genehmigung des internationalen Vorstands wird der Überwechsel in ein anderes konstitutionelles Gebiet nach Beendigung des darauffolgenden internationalen Convention rechtskräftig.